Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 336. Mittwoch den 2. December 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1886 ausscheidenden Drittheils der Herren Stadtverordneten, ingleichen zur Wiederbesetzung einer durch Wegzug erledigten Stelle ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte und in Druck gegebene Wahlliste liegt vom 17. November bis mit 1. December a. c. in folgenden Geschäftslocalen, deren Inhaber sich der mit der Auflegung und Aushändigung verbundenen Mühewaltung mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen haben, als:

bei den Herren **Grünthal**, Tauchnerstraße 23.
F. R. Wittmann, Dresdener Straße 12.
Gustav Zehler, Sternwartenstraße 24.
Gustav Geißler, Emilienstraße 50.
Franz Wittich, Windmühlenstraße 1.
Ernst Rothenburg, Windmühlenstraße 18.
B. H. Lentemann, Kurprinzstraße 19.
Gebrüder Spillner, Windmühlenstraße 37.
Bruno Engelberg, Südplatz 2.
August Kühn, Dorotheenplatz 2.
August Thörichen, Naundörfchen 1.
Julius Hoffmann, Petersteinweg 3.
Paul Krüger, Königsplatz 13.
Carl Golisch, Gerberstraße 11.
Gustav Juckuff, Hainstraße 31, Brühl 2.
C. F. Schubert Nachf., Brühl 53.
Gustav Rus, Grimmaische Straße 32.
Albert Anders, Grimmaische Straße 12.
Ernst Landschreiber, Petersstraße 27.
Oscar Herbst, Südstraße 19.

aus und wird vom 17. November ab auf Verlangen nicht nur in diesen Geschäftslocalen, sondern auch im Rathhause 1. Stock in der Rathsmunitur den Stimmberechtigten in je einem Exemplare ausgehändigt.

Bis zu Ende des **siebenten** Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auflegung, also **bis mit Montag den 23 November Nachmittags 6 Uhr**, steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathe und zwar **Stadthaus, Obstmarkt 3, I. Etage** Zimmer Nr. 82 Einspruch zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entschließung gefaßt und dem Einsprechenden eröffnet werden wird. Nach Ablauf obiger 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpuncte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben, **auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.**

Die **Wahl** selbst ist directe und hat jeder Abstimmende 10 ansässige und 11 unansässige Bürger zu wählen; sie erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe unverfaltet in ein verschlossenes Behältniß einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungiltig. Werden zu viele oder zu wenige Namen, also die Namen von mehr oder weniger Hausbesitzern und Unansässigen, als oben angegeben, auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die überzähligen Namen als nicht vorhanden anzusehen.

Die Stimmzettel sind an einem der hierzu festgesetzten zwei Wahltage

Donnerstag und Freitag den 3. und 4. December

in der Zeit **von früh 9 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 6 Uhr in dem Parterresaal der Buchhändlerbörse** vor dem Wahlausschusse von den Abstimmenden **in Person** bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben und ist es im Interesse einer raschen Abfertigung sehr wünschenswerth,

1) daß vorzugsweise der erste Tag von allen den Wählern, denen derselbe irgend paßt, zur Stimmabgabe benutzt wird, da außerdem erfahrungsmäßig immer am letzten Tage ein allzu großer, die Abfertigung verzögernder Andrang zu den Stimmkästen stattfindet, und
2) daß jeder Wähler an der Urne die seinem Namen in der Wahlliste voranstehende Listennummer angiebt.

Hierbei bitten wir noch zu beachten, daß an der Urne I die Ansässigen, an Urne II, III und IV aber die Unansässigen und zwar an II die Buchstaben A bis mit H, an III die Buchstaben J bis mit R, an IV die Buchstaben S bis mit Z abstimmen.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Gewählten durch den Wahlausschuß von der Wahl benachrichtigt.

Leipzig, den 10. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Holz-Auction.

Donnerstag, den **3. December c.**,

sollen in den Durchforstungen der Abth. 4a, 9b und 22fd des Burgauer Reviers nachstehende Hölzer nach dem Meistgebot und gegen **sofortige Baarzahlung** verkauft werden.

I.

Von Vormittags 9 Uhr, an der Flathsinne und dem Leutzsch-Wahrener Fahrwege,

135 Stück Eichen-**Schirrhölzer**,
390 „ „ **Schirrstangen**,
160 „ „ **Hebebäume** und
60 starke **Eichendurchforstungshaufen**.

II.

Von Vormittags 11 Uhr, am Leutzsch-Wahrener Fahrweg, dicht am Bahnhofe Leutzsch,

12 Stück Eichen-**Schirrhölzer**,
80 „ „ **Hebebäume**,
30 „ „ **Abraumhaufen**,
25 starke **Eichendurchforstungshaufen** und
15 schwache **Eichendurchforstungshaufen**,

zu Hammerstielen und Zaunholz passend.

Zusammenkunft: an den oben bezeichneten Forstorten.

Leipzig, am 24. November 1885.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Rekrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Rekrutirungsstammrollen) zu führen, und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Meldepflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrollen anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.
Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle ebenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1866 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der in §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Obstmarkt Nr. 3, II. Obergeschoß, Zimmer 107 im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 1. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ortskrankencassen I bis XVI und XVIII zu Leipzig und Umgegend durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Generalversammlungen zu einem Verbande zusammengetreten sind und das Statut dieses Verbandes unterm 24. d. Mts. die Genehmigung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig erhalten hat, wird dies mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Verband sich constituirt und zu seinem Vorstande

Herrn **Albert Brockhaus**, Buchdruckereibesitzer, als Vorsitzenden,
Herrn **Max Ehmig**, Inhaber eines Marmor-, Granit- und Sandsteingeschäfts und Stadtverordneter, als Stellvertretenden Vorsitzenden,
Herrn **Rost**, Architekt, als Schriftführer

erwählt hat.

Das Bureau des Verbandes befindet sich Weststraße 32, I.

Leipzig, am 30. November 1885.

Der Verband der Ortskrankencassen zu Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Bekanntmachung,
die Volkszählung betreffend.

Am 1. December dieses Jahres findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 18. Juni d. J. eine **Volkszählung** im Deutschen Reiche statt.

Wie frühere Volkszählungen wird auch diese im Wesentlichen mit Hülfe **freiwilliger Zähler** aus allen Ständen der hiesigen Einwohner bewirkt werden.

Diese Zähler sind zu vorschriftsmäßiger und gewissenhafter Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet und durch den Besitz der von unserem statistischen Amte ausgegebenen, mit dem Namen des Zählers versehenen Formularmappen legitimirt.

Die Zähler werden in der Zeit vom 28. bis 30. November d. J. jeder Haushaltung und jeder allein lebenden, nicht an einer anderen Haushaltung Theil nehmenden selbstständigen Person eine **Haushaltungsliste A** aushändigen.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher am 30. November Abends noch nicht in den Besitz der nöthigen Formulare gelangt sein sollte, hat bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 ℳ am 1. December d. J. Vormittags vor 12 Uhr Formulare in unserem statistischen Amte (Stadthaus, Obstmarkt 3, III., 138), welchem wir die Ausführung der Zählung übertragen haben, abzuholen.

Die Zählbogen sind nach Maßgabe der auf denselben ersichtlichen Anleitung auszufüllen, durch Unterschrift auf der vierten Seite zu bescheinigen und vom 1. December Mittags 12 Uhr an zum Abholen bereit zu halten.

Sollten dieselben bis 2. December Abends nicht abgeholt worden sein, so sind dieselben bei Vermeidung der oben angedrohten Strafe am 3. December an das statistische Amt zu senden.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die Volkszählungen für die Gemeinde, für das Land und für das Reich haben, rechnen wir darauf, daß alle Einwohner unserer Stadt die erforderlichen **Angaben vollständig** und **gewissenhaft** machen und auch den **Zählern**, welche als Organe der Behörde anzusehen sind, das im öffentlichen Interesse übernommene **Ehrenamt** möglichst **erleichtern** werden.

Leipzig, den 25. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Hasse.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommenschätzung auf **das Jahr 1886** werden gegenwärtig diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 ℳ bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Declarationsformulars und unter Einräumung **einer zehntägigen, vom Tage der Behändigung ab zu berechnenden Frist, deren Versäumniß den Verlust des Reclamationsrechtes für das Steuerjahr 1886 nach sich zieht**, aufgefordert.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit von §. 33 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres hierdurch bekannt gegeben, daß auch Denjenigen, welchen eine Declarations-Aufforderung nicht zugesendet wird, es freisteht, eine Declaration über ihr Einkommen

bis zum 4. Januar 1886

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 3. Etage, einzureichen, woselbst auch Declarationsformulare unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Im Weiteren werden auch alle Vormünder, ingleichen auch alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personen-Vereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen, bezw. für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, Declarationen an obengedachter Expeditionsstelle auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Leipzig, den 29. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Vermiethung.

In der IV. Etage des Hauses

Sellier's Hof, Grimmaische Straße Nr. 3, Reichsstraße Nr. 1,

ist eine aus **zwei 2fenstrigen Zimmern** nach der Reichsstraße, **zwei dergl.** und **einem einfenstrigen** nach dem Hofe, **zwei Alkoven, drei Kammern** und **sonstigem Zubehör** bestehende **Wohnung vom 1. April 1886 an** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegen genommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Wohnung eingesehen werden.

Leipzig, den 26. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß

Bekanntmachung.

Laut Angabe der am 2. Februar 1868 zu Thonberg geborenen **Louise Anna Clara Naumann** ist deren von uns im Jahre 1882 unter Nr. 170 ausgestelltes Arbeitsbuch abhanden gekommen oder sonst verloren gegangen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle anher, Obstmarkt Nr. 3, II. Etage (Stadthaus) abliefern, bez. etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib desselben bei uns anzeigen zu wollen.

Leipzig, am 26. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Reichel.

Bekanntmachung.

Der im hiesigen Georgenhause detinirte **ehemalige Kaufmann Carl Eduard Schmidt** ist von einem ihm am 12. d. Mts. verstatteten Ausgange nicht in die Anstalt zurückgekehrt.

Wir bitten, den rc. Schmidt im Betretungsfalle festnehmen und uns hierüber ungesäumt Nachricht zu geben.

Leipzig, am 28. November 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dretschneider. Dr. Vogler.

Im Monat November 1885 erlangten das hiesige **Bürgerrecht:**

Bernstein, Adolf Otto, Buchbinder,
Georgi, Bernhard Hugo, Restaurateur,
Häßler, Carl Hermann, Schuhmachermeister,
Jäckle, Friedrich Christoph, Rathsdiener,
Penzke, Emil Oscar, Bäcker,
Platz, Carl Friedrich, Handmann,
Pohone, Johann August, gew. Schuldirector und Generalagent,
Reidstein, Julius Wilhelm Emil, Schutzmann,
Roschitzer, Ferdinand Franz, Bäckereiinhaber,
Schulze, August Friedrich Carl, Destillateur,
Strümpel, Wilhelm Heinrich Carl, Tischlermeister,
Weyding, Emil Albert, Kaufmann,
Wilhelm, Friedrich August, Lagerist.

Vermiethung in der Fleischhalle am Johannesplatz.

In obiger Fleischhalle ist die miethfreie Abtheilung **Nr. 30** und die für den 24. December d. J. gekündigte Abtheilung **Nr. 3 sofort** oder auf Wunsch von einem **späteren Zeitpuncte** an anderweit gegen einmonatliche Kündigung zu vermiethen und werden Miethgesuche auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegen genommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, den 27. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Generalversammlung der Ortskrankencasse
für Ortskrankencasse XVII für die Verkehrsgewerbe zu Leipzig und Umgegend.

Nachdem die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung der Ortskrankencasse XVII für die Verkehrsgewerbe zu Leipzig und Umgegend nunmehr erfolgt ist, haben wir nach §. 34 und 37 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und §. 52 des Cassenstatutes

Generalversammlung

auf

Donnerstag, den 10. December 1885

anberaumt, und werden deshalb die gewählten Vertreter der Arbeitgeber wie der Cassenmitglieder geladen, zu dem angegebenen Tage

Abends 8 Uhr

im Stadthause, Obstmarkt 3, allhier, 2 Treppen, Zimmer 111, sich einzufinden.

Tagesordnung:

1) Wahl des Vorstandes.
2) Beschlußfassung über Zutritt zu einem Localverbande im Sinne des §. 46 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und das Statut desselben.
3) Beschlußfassung über Aenderung des Ortskrankencassenstatuts zu §. 1—4, 6—18, 20—25, 27, 28, 30—32, 36—39, 41, 43—46, 52, 54, 55, 60—63 und 66.
4) Wahl des aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung der Jahresrechnung, §. 54⁴ des Statuts.

Leipzig, am 1. December 1885.

Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.
Winter. Scharlach.

Nichtamtlicher Theil.

Die Mission des Grafen Khevenhüller.

Graf Khevenhüller hat dem Fürsten von Bulgarien in aller Ruhe und Freundschaft angekündigt, daß, wenn er seinen Vormarsch in Serbien noch weiter fortsetze, er eines Tages österreichischen Truppen begegnen könnte, da Oesterreich einen völligen Umsturz der Dinge nicht zugeben könnte. Das ist eine so deutliche Sprache, daß Fürst Alexander sie nicht mißverstehen konnte, und deshalb hat er sich der Macht der Thatsachen gebeugt. Die Einmischung Oesterreichs ist insofern in Uebereinstimmung mit dem Wunsch der Mächte, weil diese ja schon vorher die Aufforderung an beide kriegführende Parteien gerichtet hatten, die Feindseligkeiten einzustellen, der Unterschied zwischen beiden Aufforderungen besteht aber darin, daß die Mächte einfach einen Rath ertheilten, während Oesterreich mit Intervention durch die Waffen drohte. Die Aufforderung der Mächte wurde deshalb auch von den Serben wie von den Bulgaren einfach nicht befolgt, während ein gleiches Verhalten gegenüber der Drohung Oesterreichs, an der Seite der Serben als Kampfgenosse zu erscheinen, eine Thorheit gewesen wäre. Es hat niemals in der Absicht des Fürsten von Bulgarien gelegen, gegen Oesterreich Krieg zu führen. Das, was er wollte, war allein, die Serben aus Bulgarien hinauszujagen und sie dafür zu züchtigen, daß sie aus Neid und Habsucht gegen Bulgarien den Frieden gebrochen haben. Alle Welt lacht darüber, wenn die Serben sich als Bürgen des Berliner Friedens geberden, wenn sie die Sache so darzustellen suchen, als wenn sie den Fürsten Alexander hätten zwingen wollen, zur Pflicht zurückzukehren.

Wie die Serben gesonnen sind und worauf es ihnen ankommt, läßt sich aus ihrer Handlungsweise gegen Widdin entnehmen. Nach der Annahme des Waffenstillstandes durch den Fürsten Alexander haben die Serben die Redouten von Widdin angegriffen, und nur der Tapferkeit der Bulgaren ist es zu verdanken, daß dieser Angriff abgeschlagen wurde und daß die Serben wie immer seit dem 17. November eine neue empfindliche Niederlage erlitten. Serbien beanspruchte den Bezirk von Widdin und wollte die Festung Widdin noch vor Einstellung der Feindseligkeiten in seine Hände bringen, um ein Pfandobject für die später geltend zu machenden Forderungen in Händen zu haben. Diese Absicht wurde nicht erreicht, aber immerhin stehen Serben noch auf bulgarischem Boden. Was ist also der Zweck des Waffenstillstandes? Doch nur, dem Fürsten von Bulgarien zum Bewußtsein zu bringen, daß er es nicht mit Serbien allein zu thun hat, daß hinter Serbien Oesterreich steht. Das ist eine so schwer wiegende Thatsache, daß dadurch der Bestand von Bulgarien in Frage gestellt ist. Oesterreich erklärt, daß es einen völligen Umsturz der Ordnung nicht zugeben könne, und läßt durch Khevenhüller hinzufügen, daß es sich gleicherweise bewegen gefunden hätte, dem König Milan Einhalt zu gebieten, wenn er die Invasion Bulgariens über eine gewisse Grenze ausgedehnt hätte. Die Richtigkeit dieser Angabe läßt sich nicht erweisen, aber als Serbien im besten Zuge war, in Sofia einzumarschiren,